



Nachtrag A vom 30. November 2020  
gemäß Artikel 23 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129  
(die „**Prospektverordnung**“) zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus  
der **Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 19. November 2020**  
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie  
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) am 30. November 2020 nach  
Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Nachtrag A vom 30. November 2020  
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus  
der **Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen vom 19. November 2020**  
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie  
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der  
BaFin am 30. November 2020 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Nachtrag A vom 30. November 2020  
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus  
der **Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 19. November 2020**  
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie  
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der  
BaFin am 30. November 2020 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Dieses Dokument stellt den Nachtrag A (der „**Nachtrag**“) zu den oben genannten mehrteiligen Basisprospekten dar. Der Nachtrag sollte in Verbindung mit den Basisprospekten bestehend aus der jeweiligen Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020 (wie nachgetragen, das „**Registrierungsformular**“) gelesen werden. Die in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie die in der jeweiligen Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe.

Dieser Nachtrag wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) veröffentlicht.

**Gemäß Art. 23 (2) der Prospektverordnung erklärt die Emittentin,**

- dass nur denjenigen Anlegern ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren;
- dass der Zeitraum, in dem die Anleger ihr Widerrufsrecht geltend machen können, am 4. Dezember 2020 beginnt und am 8. Dezember 2020 endet, und
- dass sich Anleger an die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland, wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen.

Der Grund für den Nachtrag ist die Berichtigung von in den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere der oben genannten mehrteiligen Basisprospekten enthaltenen wesentlichen Unrichtigkeiten in §2 (3) bzw. (4) und §14 (1). Die Emittentin hat von diesem nachtragsbegründenden Umstand am Vormittag des 30. November 2020 Kenntnis erlangt.



Dieser Nachtrag korrigiert die Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere in den oben genannten bereits veröffentlichten mehrteiligen Basisprospekten, bestehend aus den jeweiligen oben genannten Wertpapierbeschreibungen und dem Registrierungsformular, wie folgt:

## 1.

Im Kapitel „**6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**“ der

- Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 19. November 2020 und
  - Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 19. November 2020
- wird der Satz in §2 (Kündigungsrecht der Emittentin) Abs. 4 lit. (a);

und in der

- Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen vom 19. November 2020
- wird der Satz in §2 (Kündigungsrecht der Emittentin) Abs. 3 lit. (a)

gestrichen und wie folgt ersetzt:

- „(a) Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Kündigungsrecht*, hat die *Emittentin*, nötigenfalls mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde, das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die *Wertpapiere* durch Veröffentlichung einer *Kündigungserklärung* insgesamt, aber nicht teilweise, zum *Tilgungstag* zum *Auszahlungsbetrag* in Bezug auf jedes *Wertpapier* zu tilgen.“

## 2.

Im Kapitel „**6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**“ der

- Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 19. November 2020,
- Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 19. November 2020 und
- Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen vom 19. November 2020

wird der Satz in §14 (Rückkauf von Wertpapieren) Abs. 1 gestrichen und wie folgt ersetzt:

- „(1) Die *Emittentin* ist berechtigt, *Wertpapiere*

- am offenen Markt,
- mittels eines öffentlichen Rückkaufangebots, oder
- von einzelnen *Wertpapierinhabern*

zurückzuerwerben. Falls rechtlich erforderlich, wird ein solcher Rückerwerb mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde durchgeführt.“

Frankfurt am Main, 30. November 2020

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**